



Amtssigniert. SID2021041116180
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Bezirkshauptmannschaft Reutte

Z. B.: Unterlagen: **Jagd/Fischerei**

Matthias Nagele
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5773
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IIb-JA.AP-18/42-2021

Reutte, 19.04.2021

Bezirk Reutte;

Verordnung über nähere Bestimmungen bei der Vorlagepflicht für erlegtes weibliches Rotwild und Kälber

VERORDNUNG

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte als Jagdbehörde I. Instanz verordnet gemäß § 38 Abs. 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl.Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 116/2020 (kurz: TJG 2004), nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage von erlegten weiblichen Stücken sowie Kälbern des Rotwildes, die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung der fortlaufenden Aufzeichnungen der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister.

§ 2

Die Vorlage des erlegten weiblichen Rotwildes samt Kälbern hat im grünen/frischen Zustand als Ganzes (Wildbret mit allen Bestandteilen samt Haupt) für die im § 3 Abs. 1 angeführten Jagdgebiete und bei den unter § 3 Abs. 2 genannten fachlich befähigten Personen zu erfolgen.

§ 3

(1) Jagdgebiete:

GJ. Stanzach
EJ. Fallerschein
EJ. Stanzach-Öbf
EJ. Namlos
EJ. Kelmen
EJ. Dreimais-Öbf
GJ. Vorderhornbach
GJ. Hinterhornbach I
GJ. Hinterhornbach II
EJ. March-Schöneegg
EJ. Petersberg
EJ. Jochbach-Kanz
EJ. Hinterhornbach Öbf

Für den Hegebezirk Lechtal I gilt die Vorlageverpflichtung laut der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte nach dem Tierseuchengesetz.

Hinweis:

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Hegebezirk Lechtal Mitte im Tbc-Überwachungsgebiet befindet, sind alle Häupter des erlegten Rotwildes gemäß der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Veterinärbehörde, über die Bekämpfung der Tuberkulose bei Rotwild, dem Amtstierarzt vorzulegen. Dies gilt jedoch **nicht** als Grünvorlage.

(2) Fachlich befähigte Personen:

a) **Hegebezirk Zwischentoren (Hegemeister Hansjörg Ragg):**

- GJ Biberwier
WA Walter Lenauer, Mühlsteig 3, 6633 Biberwier
Ersatz: Engelbert Luttinger, Sageweg 3, 6633 Biberwier
- GJ Ehrwald-Obere
- GJ Ehrwald-Untere
- EJ Schrofen
WA Benedikt Hohenegg, Baurenhof 26/Top 2, 6632 Ehrwald
Ersatz: Markus Köck, Martinsplatz 23, 6632 Ehrwald
- EJ Liegerle
- EJ Häselgehr-Lermoos
- EJ Schober

- GJ Wängle
WA Christian Singer, Niederwängle 1/2, 6610 Wängle
Ersatz: WA Erich Sprenger, Lechtalerstraße 47, 6600 Lechaschau
- GJ Lechaschau
WA Christian Singer, Niederwängle 1/2, 6610 Wängle
Ersatz: WA Erich Sprenger, Lechtalerstraße 47, 6600 Lechaschau
- GJ Höfen:
WA Erich Sprenger, Lechtalerstraße 47, 6600 Lechaschau
Ersatz: WA Christian Singer, Niederwängle 1/2, 6610 Wängle

e) **Hegebezirk Lechtal II (Hegemeister Sieghard Köck):**

- GJ Vorderhornbach
Bgm. Gottfried Ginther, Schröfle 101, 6645 Vorderhornbach
Ersatz: Reinhard Lechleitner, HNr. 11/1, 6645 Vorderhornbach
- GJ Hinterhornbach I
- GJ Hinterhornbach II
- EJ March-Schöneegg
- EJ Petersberg
- EJ Jochbach-Kanz
- EJ Hinterhornbach-Öbf
- EJ Jochbachtal-Öbf
WA Franz-Josef Kärle, HNr. 6, 6646 Hinterhornbach
Ersatz: Zehetner Florian, HNr. 11, 6646 Hinterhornbach
- GJ Elmen-Martinau
- EJ Unsinner-Öbf
WA Werner Köck, HNr. 36/1, 6644 Elmen
Ersatz: Elmar Mair, Klimm 6, 6644 Elmen
- GJ Pfafflar
WA Klaus Friedl, Bsclabs 35, 6647 Pfafflar
Ersatz: Helmut Kathrein, Bsclabs 60/1, 6647 Pfafflar
- GJ Häselgehr
WA Florian Perle, Häselgehr 190, 6651 Häselgehr
Ersatz: Egon Drexel, Häselgehr. 86, 6651 Häselgehr

§ 4

Die vorgelegten Stücke sind von den im § 3 Abs. 2 genannten fachlich befähigten Personen durch Markieren (Abschneiden des rechten Lauschers) zu kennzeichnen. Den Vorlagepersonen muss die Möglichkeit der Überprüfung der Erlegungsstelle eingeräumt und diese örtlich nachgewiesen werden. Die fachlich befähigten Personen haben weiters die beschauten Stücke in einer dafür vorgesehenen Liste (im Falle einer Abschussmeldung in Papierform mit der Nummer dieser Abschussmeldung) einzutragen. Diese Aufzeichnungen sind

- a) von jenen Jagdausübungsberechtigten, welche die Abschussmeldungen über die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) erfassen: **Monatlich dem zuständigen Hegemeister** zur Kontrolle zu übermitteln.
- b) von jenen Jagdausübungsberechtigten, welche die Abschussmeldungen in Papierform erfassen: **Monatlich an die Bezirkshauptmannschaft Reutte** zur Kontrolle zu übermitteln.

Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten kann die Übermittlung der Kontrolllisten auch von einer fachlich befähigten Vorlageperson erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Jagdausübungsberechtigte eines Jagdrevieres außerhalb seiner Wohnsitzgemeinde die Vorlage bei der fachlich befähigten Person seiner Wohnsitzgemeinde vornehmen.

Hinweis zur Grünvorlagetätigkeit im Zusammenhang mit COVID 19

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 wird dringend empfohlen die Grünvorlagetätigkeit unter Verwendung von Schutzmasken sowie Handschuhen durchzuführen. Zudem hat der Erleger dafür zu sorgen, dass das erlegte Stück Wild unter Einhaltung eines Mindestabstandes von einem Meter zwischen Erleger und fachlich befähigter Person einer Beschau unterzogen werden kann.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs. 1 Z. 15 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 6.000,-- zu bestrafen.

§ 6

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 27.04.2020, Zahl: IIb-JA.AP-18/22-2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Rumpf

